

# Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redacteur Julius Braun in Freiberg.

32. Jahrgang.

N<sup>o</sup> 17.

Erscheint jeden Wochentag Abends 6 Uhr für den andern Tag. Preis Vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf., u. einmonatlich 75 Pf.

Sonnabend, den 22. Januar.

Inserate werden bis Vormittags 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gepaltene Zeile oder deren Raum 16 Pfennige.

1881.

## Das Wirthschaftsleben und die Bedürfnisse.

Gestern suchten wir an dieser Stelle nachzuweisen, daß die Ursache aller Unzufriedenheit mit der sozialen Lage in der Differenz liegt zwischen dem, was man vom Leben fordert und was dasselbe gewährt; daß ferner diese Forderungen wenigstens in unserem Jahrhunderte beständig stiegen, mithin zur schnelleren Verminderung der Unzufriedenheit die Herabsetzung unserer Ansprüche an das Leben der sicherste Weg ist. In der That hat die rasche Steigerung der Bedürfnisse — die noch rascher erfolgte, als die Steigerung der Mittel zur Befriedigung derselben — das Meiste dazu beigetragen, das soziale Uebel fühlbar zu machen. Die Menschen sind heute infolge der Veränderungen im politischen Leben, der Erleichterung des Verkehrs u. einander viel näher gerückt als ehedem und dieser Umstand führte in Verbindung mit dem Nachahmungstrieb, der in uns Allen schlummert, naturgemäß dazu, daß die Minderbegüterten mehr als sonst die in den besthenden Klassen vorhandenen Bedürfnisse kennen gelernt und sich angeeignet haben. Eine Folge davon war wiederum, daß der Konsum gegen früher erheblich stieg und sonach heute die durch Unzulänglichkeit der Mittel aufgezwungene Verfassung solcher Bedürfnisse bitterer empfunden wird als früher, wo man jene Genüsse nicht kannte und also auch nicht vermifste.

Diese gesteigerte Bedeutung, welche die Bedürfnisse des Menschen im Wirthschaftsleben erlangten, ist nun die Ursache einer eigenthümlichen Wandlung gewesen. Früher galt nämlich das Maß des Erwerbs als Grundlage für die Bedürfnisse; heute gelten die Bedürfnisse als Grundlage für den Erwerb. Früher sagte sich der Einzelne: so und so viel verdiene ich, also kann ich so und so viel ausgeben; heute sagt er: so und so viel brauche ich, also muß ich so und so viel verdienen. Die Konsequenzen dieser modernen Anschauung liegen ziemlich nahe. Sie bestehen zum Theil in einer sehr erfreulichen Steigerung der Produktion, andernteils aber auch in einer Jagd nach Erwerb, welcher schließlich jedes Mittel recht ist; in einem Verdienewollen um jeden Preis, in der Geringschätzung alles dessen, was kein Geld einbringt — kurz in all den unerfreulichen Erscheinungen, die man im Erwerbssleben unserer Tage fortwährend zu betrachten Gelegenheit hat.

Nun ist freilich die Bedürfnislosigkeit nicht nach dem Geschmack vieler neueren Nationalökonomien, welche gerade in den gesteigerten Ansprüchen der Menschen einen Hebel aller Volkswirtschaft erblicken und das Prebigen von Einschränkung oder Entzweiung als den haarsten Unsinn ansehen. Auch wir halten die Cyniker nicht für die größten Philosophen und Sparta nicht für größer als Athen. Aber dem Einzelnen, welcher immer die gute alte Zeit rühmt, können wir doch kein anderes Mittel zur Verbesserung der Gegenwart an die Hand geben, als zunächst in Bezug auf das Maß der Bedürfnisse zu der guten alten Zeit zurückzukehren. Es ist ja richtig, daß erhöhte Bildung auch vermehrte Bedürfnisse mit sich führt, aber doch immer nur bis zu einem gewissen Grade. Im Allgemeinen erkennt gerade der höher Gebildete am klarsten die Entschiedenheit zahlreicher Dinge, die der unter ihm Stehende als unentbehrlich ansieht, und setzt sich über ihren Mangel mit Gleichmuth hinweg. Hochgestellte Beamte, berühmte Gelehrte u. s. w. haben weit weniger Bedürfnisse als der erste beste Börsenjobber, dessen Bildung über das „Ich geb“ und „Ich nehm“ nicht weit hinausreicht.

Gegen diese Einschränkung der Bedürfnisse wird weiter eingewendet: wenn die verschiedenen Klassen unserer Nation sich noch mehr einschränken wollten, wovon würden

dann Millionen von Arbeitern leben, die doch nur durch Befriedigung solcher scheinbaren Bedürfnisse ihren Unterhalt erwerben? Auch dieser Einwurf hat einen Schein von Berechtigung. Aber eben nur einen Schein. Richtig ist, daß sich das Wirthschaftsleben eines Volkes in einem eigenen Zirkel bewegt. Die vermehrten Bedürfnisse nöthigen den Menschen, auf immer neue Gelegenheiten zu finnen, etwas zu verdienen; dem Publikum gewissermaßen jeden Wunsch von den Augen abzulesen, ihm Alles zu bieten, was irgend wie zur Befriedigung eines eingebildeten Bedürfnisses dienen könnte. Diese immer bequemer sich darbietende Gelegenheit zur Befriedigung derartiger Sehnsucht, dieses Hervorlocken der bisher noch schlummernden Wünsche ruft fortwährend neue Bedürfnisse hervor. Aber gerade daß wir uns im Wirthschaftsleben in einem solchen Zirkel bewegen, zeigt einentheils das Ungefunde der Zustände, in die wir allmählich hineingerathen sind, und andernteils die Fruchtlosigkeit aller Bemühungen, vorwärts zu kommen. Was die Arbeit mehr bringt, verschlingen sofort die sich einstellenden vermehrten Bedürfnisse.

Die Folgen eines auf die Spitze getriebenen Industrialismus zeigt gerade dieser Zirkel, in welchem sich das Wirthschaftsleben unserer Tage bewegt. Aber doch giebt es einen Ausweg, nämlich in enge Beziehungen zu Völkern zu treten, die auf einer anderen Stufe wirtschaftlicher Entwicklung stehen. Dann brauchen wir nicht immer neue Bedürfnisse bei uns daheim künstlich zu schaffen, um nur Arbeit zu haben. Beschäftigung gäbe es für uns genug, wenn wir zurückgebliebene Völker auf die Stufe bringen wollten, auf der wir selbst stehen. Wir hätten dann auch nicht nöthig, uns einseitig auf die Industrie zu werfen. Die dünn bevölkerten Territorien jener Völker liefern genug Arbeitsfeld auch für landwirthschaftliche Beschäftigung. In solche Verbindungen sind wir Deutschen freilich schon längst getreten, aber wir haben dabei fortwährend den Wettbewerb anderer Nationen zu bestehen und arbeiten nur zu oft für diese. Die Verbindung, welche uns die Früchte unserer Bemühungen sichert, war uns bisher versagt. Wenn auch unser Volk durch die Auswanderung jenen Zirkel zu durchbrechen suchte, so hatten die Nordamerikaner davon mehr Vortheil als wir. Aber die Frage läßt sich nicht mehr abweisen, wir kommen ohne Kolonialpolitik nicht mehr vorwärts. Die ausgleichende Tendenz im Wirthschaftsleben darf sich nicht auf die Vorgänge innerhalb des eigenen Volkes beschränken, sondern es muß ein Ausgleich zwischen unentwickelten und höher entwickelten Nationen stattfinden. Der einzige Weg hierzu ist die Kolonisierung.

## Das Arbeiter-Versicherungs-Gesetz.

II.

Der Reichs-Versicherungsanstalt ist die Kontrolle der Betriebsunternehmer bezüglich der Versicherung an Ort und Stelle durch Beauftragte gestattet. Selbstverständlich ist von jedem versicherungspflichtig werdenden Unfall seitens des Betriebsunternehmers der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und zwar in zwei, spätestens drei Tagen. Der angezeigte Unfall ist dann sofort der Untersuchung zu unterziehen, die Feststellung der Entschädigung muß in Todesfällen durch die zuständige Verwaltungsstelle der Reichs-Versicherungsanstalt sofort nach Abschluß der Untersuchung geschehen. Wo nur Verletzungen vorliegen, ist nach Ablauf von vier Wochen die Entschädigung für die ganz oder theilweise Erwerbsunfähigen festzusetzen. Für die dann noch in der Behandlung Befindlichen handelt es sich nur um Entschädigungsfeststellung bis zur Beendigung des Heilverfahrens. Entschädigungsansprüche, die nicht amtlich festgestellt sind, müssen vor Ablauf eines Jahres nach dem Unfall bei der betreffenden Verwaltungsstelle der Reichsversicherungsanstalt gemeldet werden. Die von der Reichsversicherungsanstalt vorgenommene Fest-

stellung kann im Wege des ordentlichen Prozesses angefochten werden. Drei Monate nach dem Feststellungsbescheide aber tritt Verjährung ein. Nach Feststellung der Entschädigung erhält der Berechtigte eine Bescheinigung, die ihn zum Empfange der Beträge unter Angabe der Gebühre und Zahlungstermine legitimirt. Die Entschädigung für Erwerbsunfähigkeit kann unter Umständen kapitalisirt werden, womit dann jeder weitere Anspruch erlischt. Auf Antrag des Vorstandes des betreffenden Ortsverbandes kann auch die Reichsversicherungsanstalt einen Theil der Rente eines Berechtigten dem Armenverbande überweisen zur Verwendung für diejenigen Angehörigen, hinsichtlich deren der Berechtigte der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Gewährung von Unterstützungen nachweislich nicht nachkommt. Forderungen Entschädigungsberechtigter sind unübertragbar und der Pfändung nicht unterworfen. Die bezüglichen Urkunden und Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Wenn eine Erwerbsunfähigkeit durch Verletzung oder ein Todesfall in einem Betriebe eintritt, wo keine Versicherung mit der Reichsanstalt abgeschlossen ist, so ist der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Entschädigung verpflichtet, wenn er nicht nachweist, daß er die vorgeschriebene Anzeige gemacht hat. Andernfalls trifft die Verpflichtung den betreffenden Landarmenverband oder Bundesstaat. Ist der Unfall Schuld des Unternehmers oder seines Vertreters, so haftet der Erstere der Reichsversicherungsanstalt und kann vom Beschädigten Kapitalwerth der Rente gefordert werden. Bei Bauten gilt als Betriebsunternehmer der Ausführer für eigene Rechnung. Für Uebertretungen resp. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeführten bezüglichen Vorschriften sind Bestrafungen von 50 bis resp. 1000 Mark vorgesehen.

Der § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Verbindlichkeiten zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, findet da, wo nach diesem Gesetze Entschädigung gefordert werden kann, fernerhin keine Anwendung. Schadenersatz-Ansprüche, die den Betroffenen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zustehen, werden dahin aufrecht erhalten, daß sie sich auf den ihnen zukommenden Schadenersatz dasjenige anrechnen lassen müssen, was ihnen dieses Gesetz zuspricht. Neben den durch dasselbe vorgeschriebenen Versicherungen sind übrigens den betreffenden Arbeitern auch noch weitere Versicherungen für eigene Rechnung bei der Reichs-Versicherungsanstalt gestattet. Für die im Dienste Anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter, für welche die Versicherung durch dieses Gesetz nicht vorgeschrieben ist, können Versicherungen gegen die Folgen von Betriebsunfällen bei der Reichs-Versicherungsanstalt abgeschlossen werden: für den Fall der völligen oder theilweisen Arbeitsunfähigkeit, eine für die Dauer derselben an den Verletzten zu zahlende Rente, und für den Fall des Todes, eine an die im § 7 bezeichneten Hinterbliebenen für die daselbst vorgeschriebene Dauer zu zahlende Rente. Die Höhe der zu versichernden Rente bestimmt der Versicherungsnehmer, jedoch soll sie bei völliger Arbeitsunfähigkeit 600 Mk., bei Tod 450 Mk. nicht überschreiten.

Durch Beschluß des Bundesrathes kann der Geschäftsbetrieb der Reichs-Versicherungsanstalt auf Lebensversicherung für die im Dienste Anderer beschäftigten gewerblichen Arbeiter bis zum Betrage von 6000 Mk. ausgedehnt werden. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Versicherung für den Fall der in Folge von Krankheit oder Alter entstandenen Arbeitsunfähigkeit bleibt weiterer gesetzlicher Regelung vorbehalten; die Tarife wie Versicherungsbedingungen werden durch Beschluß des Bundesrathes festgestellt, den Versicherungsnehmern aber sollen hinsichtlich des Abschlusses der Versicherungen unter Einzahlung der Prämien thunlichst dieselben geschäftlichen Erleichterungen zu Theil werden, welche für die gesetzlich notwendigen Versicherungen Platz greifen. Zu dem Ende haben sich die Arbeitgeber, sowie die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Landes- und Kommunalbehörden der Geschäftsvermittlung zwischen der Reichsversicherung und den Versicherungsnehmern zu unterziehen. Der Zeitpunkt, zu welchem das Gesetz in Kraft tritt, wird durch kaiserliche Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesrath bestimmt werden.